

§ 2

Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich,
 - a) im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem/der Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Der/die Studierende erhält Einblicke in verschiedene Bereiche der Organisation, nimmt regelmäßigen an Arbeitsabläufen teil und kann ggf. ein eigenes (kleines) Projekt bzw. eine Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten. Der Einsatz wird entsprechend den Gegebenheiten unter Betrachtung der Zielstellung des Praktikums festgelegt.
 - b) den Studierenden/die Studierende durch einen erfahrenen Mitarbeiter der Praktikumsstelle anzuleiten und zu betreuen. Kosten für diese Betreuung werden von der Praktikumsstelle nicht erhoben.
 - c) unmittelbar nach Beendigung des Praktikums dem/der Studierenden einen Nachweis über Art und Dauer des Praktikums sowie über die von ihm/ihr durchgeführten Tätigkeiten auszustellen.

- (2) Der/die Studierende verpflichtet sich,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.
 - b) die ihm/ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
 - c) die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften zum Datenschutz zu beachten.
 - d) den Weisungen des Betreuers und sonstiger beauftragter Personen der Praktikumsstelle Folge zu leisten.
 - e) nach Abschluss des Praktikums einen Bericht zu erstellen. Der Praktikumsbericht ist den Einrichtungen auf Wunsch vorzulegen.
 - f) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen.
 - g) zur Verschwiegenheit über alle während des Praktikums erlangten Kenntnisse über Personen, Sachverhalte u.ä.

§ 3

Aufwandsentschädigung

Für die Dauer des Praktikums erhält der/die Studierende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von€ / keine Aufwandsentschädigung¹.

§ 4

Urlaub / Unterbrechungen des Praktikums

Während der Vertragsdauer steht dem Studenten ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Ausbildungsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen.

¹ Bitte Zutreffendes markieren

§ 5

Unfallversicherungsschutz/Haftpflichtversicherung

- (1) Der/Die Studierende Der/Die Student/in ist während des Praktikums im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches SGB VII). Zuständig ist der für die Praktikumsstelle zuständige Unfallversicherungsträger (§ 133 Abs. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches SGB VII).
(Für Praktika, die bei einer ausländischen Firma oder einer ausländischen Filiale einer deutschen Firma absolviert werden, ohne das ein im Inland absolviertes Beschäftigungsverhältnis begründet wird, besteht kein Unfallversicherungsschutz.)
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Student eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.²

§ 6

Auflösung des Vertrages

Der Praktikumsvertrag kann aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

....., den
Praktikumsstelle

....., den
Studierende/r

² Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.